Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 8667.) Verordnung, betreffend die Sitze und Bezirke der Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 1. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 8. März 1879, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte (Gesetz-Samml. S. 129), was folgt:

§. 1.

Als Rheinschifffahrtsgerichte erster Instanz werden bestellt:

die Amtsgerichte zu Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen, Boppard, Coblenz, Ehrenbreitstein, Neuwied, Andernach, Sinzig, Linz, Cöln, Mülheim am Rhein, Neuß und Uerdingen für ihre Bezirke;

das Amtsgericht zu St. Goar für die Bezirke der Amtsgerichte zu St. Goar und Stromberg;

das Amtsgericht zu Niederlahnstein für die Bezirke der Amtsgerichte zu Niederlahnstein und Braubach;

das Amtsgericht zu Königswinter für die Bezirke der Amtsgerichte zu Königswinter, Hennef und Siegburg und für den rechtsrheinischen Theil des Bezirks des Amtsgerichts zu Bonn;

das Amtsgericht zu Bonn für den linksrheinischen Theil seines Bezirks;

das Amtsgericht zu Düsseldorf für die Bezirke der Amtsgerichte zu Düsseldorf, Opladen, Gerresheim und Ratingen;

das Amtsgericht zu Duisburg für die Bezirke der Amtsgerichte zu Duisburg und Ruhrort;

Ausgegeben zu Berlin den 22. September 1879.

das Amtsgericht zu Rheinberg für die Bezirke der Amtsgerichte zu Rheinberg und Mörs;

das Amtsgericht zu Wesel für die Bezirke der Amtsgerichte zu Wesel und Dinslaken;

das Amtsgericht zu Xanten für die Bezirke der Amtsgerichte zu Xanten, Goch und Cleve;

das Amtsgericht zu Emmerich für die Bezirke der Amtsgerichte zu Emmerich und Rees.

§. 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. September 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Leonhardt. v. Kameke. Maybach. v. Puttkamer.

(Nr. 8668.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung. Vom 7. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

§. 1.

In dem Bereiche der Justizverwaltung sind die in der Anlage bezeichneten Beamtenklassen in Höhe der dort angegebenen Beträge zur Kautionsleistung verpflichtet.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260 ff.), Anwendung.

Die durch den Justizminister festgesetzte Kautionspflicht der Gerichtsvollzieher bleibt unberührt.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg i. Pr., den 7. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister:
Leonhardt.

Verzeichniß

der

kautionspflichtigen Beamtenklassen in dem Bereiche der Justizverwaltung und der Kautionsbeträge.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachstehende Beamtenklassen:

1) Rendant der Justizoffizianten-Wittwenkasse,
2) Kontroleur der Justizoffizianten-Wittwenkasse,
3) Gerichtsschreiber bei den Landgerichten und Amtsgerichten,
4) Häuseradministratoren,
5) Rendanten bei Gefängnissen,
6) Gefängnißinspektoren,
7) Hausväter bei Gefängnissen.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A beträgt für:

1) den Rendanten der Justizoffizianten-Wittwenkasse....... 9 000 Mark
2) den Kontroleur der Justizoffizianten-Wittwenkasse....... 2 100 =
3) die Gerichtsschreiber bei den Landgerichten und Amtsgerichten.................................... bis 1 500 =
4) die Häuseradministratoren
   bei Gerichten von größerem Geschäftsumfange.................... 6 000 Mark bis 9 000 =
   bei den übrigen Gerichten......... 1 500 = bis 3 000 =
5) die Rendanten bei Gefängnissen....... 1 500 = bis 3 000 =
6) die Gefängnißinspektoren........................ bis 1 500 =
7) die Hausväter bei Gefängnissen..................... bis 600 =

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.